

(3) Verfügungen des örtlich zuständigen Volkspolizeikreisamtes sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gültig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Das örtlich zuständige Volkspolizeikreisamt kann in Einzelfällen die Behandlung und Entscheidung einem anderen Volkspolizeikreisamt überlassen. Bei Gefahr im Verzuge kann bei Verstößen gegen die Verkehrssicherheit jedes Volkspolizeikreisamt sowie jeder Angehörige der Deutschen Volkspolizei Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung treffen.

§ 95

Geltungsbereich

Diese Verordnung ist für die Zulassung von Personen und Fahrzeugen sowie für den Bau und den Betrieb von Straßenfahrzeugen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden, soweit nicht für einzelne Verkehrsarten Sonderrechte gelten.

§ 96

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Minister des Innern allgemein oder für bestimmte einzelne Fälle erteilen. Vor Erteilung einer allgemeinen Ausnahme ist der Minister für Verkehrswesen zu hören.

(2) Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 77 Abs. 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der zu gewährleistenden Verkehrssicherheit erteilen.

§ 97

Sonderrechte

Die Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und die Nationale Volksarmee sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben anderweitig nicht möglich ist. Der Minister des Innern legt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern den Verfahrensweg fest.

§ 98

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

§ 99

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:

1. § 41 Abs. 2 am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden, am 1. Januar 1959 für die übrigen Fahrzeuge.
2. § 41 Abs. 4 auf besondere Anordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.
3. § 45 Abs. 1 am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr

gebracht werden; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung. Scheibenersatz darf ab 1. Januar 1959 an allen Fahrzeugen nur noch mit Scheiben vorgenommen werden, die den Bestimmungen § 45 Abs. 1 entsprechen.

4. § 46 Abs. 2 am 1. Januar 1959 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden, für die übrigen Fahrzeuge findet dieser Absatz keine Anwendung.
5. § 49 Abs. 4 am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.
6. § 50 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.
7. § 52 am 1. Januar 1958, soweit die Bestimmungen gegenüber den früheren neue Anforderungen stellen; für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1958 erstmalig zugelassen worden sind, bleibt es bei der bisherigen Regelung.
8. § 56 Abs. 3 Satz 2 am 1. Januar 1958.
9. § 58 Abs. 3, soweit diese Bestimmungen die Mindesthöhe der Lichtaustrittsöffnung betreffen, am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.
10. § 61 Abs. 3 am 1. Januar 1958, soweit diese Bestimmungen Krafträder betreffen, für Krafträder, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Krafträder bleibt es bei der bisherigen Regelung.
11. § 61 Absätze 5 und 6, § 62, § 65 und § 66 Abs. 3, soweit die Bestimmungen gegenüber den früheren neue Anforderungen stellen, am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Fahrzeuge am 1. Januar 1959.
12. § 68 auf besondere Anordnung des Ministers des Innern * im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.
13. § 70 Absätze 1 und 2 (ausgenommen Abs. 2 letzter Satz) ist nur auf Fahrzeuge, die nach dem 1. April 1957 hergestellt werden, anzuwenden; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.
14. § 74 am 1. Januar 1958 für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1957 in den Verkehr gebracht wurden; Feuerlöscher sind nach diesen Bestimmungen erst ab 1. Januar 1959 erforderlich.
15. § 74 Abs. 3 am 1. Januar 1958 für Kraftfahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Kraftfahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.
16. § 79 Abs. 1 am 1. September 1959; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es bei der bisherigen Regelung.
17. § 80 Abs. 1 Sätze 1 und 3 am 1. September 1959; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es bei der bisherigen Regelung.